



**Motion von Anna Bieri und Laura Dittli  
betreffend Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009)  
(Vorlage Nr. 2526.1 - 14965)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 10. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Anna Bieri, Hünenberg, und Laura Dittli, Oberägeri, haben am 14. Juni 2015 die Motion betreffend Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 2. Juli 2015 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert diesen wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Stipendienkonkordat
3. Formelle Harmonisierung
4. Materielle Harmonisierung
5. Voraussetzungen für die bisherigen Bundesbeiträge sind weiterhin erfüllt
6. Beurteilung eines Konkordatsbeitritts
7. Antrag

### **1. Ausgangslage**

Bereits im Jahre 2011 war der Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen Thema der politischen Diskussion im Kantonsrat, nämlich mit der Interpellation vom 15. März 2011 (Vorlage Nr. 2028.1 - 13712). Der Regierungsrat erklärte in der entsprechenden Antwort vom 13. September 2011 (Vorlage Nr. 2028.2 - 13888), er lehne einen Beitritt ab. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Interpellation hatten 7 von 26 Kantonen den Beitritt zum Konkordat beschlossen. Dies nahm der Kantonsrat in der Sitzung vom 10. November 2011 zur Kenntnis. Im Wesentlichen geht aus der erwähnten Antwort hervor, dass der Regierungsrat nicht beabsichtigt, dem Stipendienkonkordat beizutreten. Dieses schränke ohne Not den Handlungs- und Entscheidungsspielraum des Kantons Zug ein und bringe im Gegenzug keine Vorteile für die Zuger Studierenden.

### **2. Stipendienkonkordat**

Nach geltendem Recht ist das Stipendienwesen grundsätzlich Sache der Kantone. Gemäss Art. 66 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) bleibt die ausschliessliche Zuständigkeit für Stipendien und Studiendarlehen unterhalb des Hochschulbereichs bei den Kantonen. Der Bund engagiert sich stipendienrechtlich für diesen Bereich nicht mehr. Nur noch Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich werden als Verbundaufgabe von Kantonen und Bund betrachtet. Das Stipendienkonkordat bezweckt die formelle und materielle Harmonisierung der 26 kantonalen Stipendiengesetzgebungen. Das Konkordat umfasst sowohl die Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung) als auch die Sekundarstufe II (Allgemeinbildung, Berufsbildung). Die Beitrittskantone übernehmen in ih-

ren kantonalen Stipendiengesetzgebungen die im Stipendienkonkordat festgehaltenen Grundsätze (z.B. zur Berechnung der Stipendien) und Mindeststandards (z.B. Wer bekommt Stipendien? Wie lange werden Stipendien ausgezahlt?). Sie haben die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts bis 2018 vorzunehmen.

Mit dem Stipendienkonkordat werden die kantonalen Stipendiengesetze nicht in allen Belangen gleich, aber in wichtigen Punkten harmonisiert. Jeder Kanton behält auch mit dem Beitritt die Hoheit über sein Stipendienwesen und es bleibt genügend Spielraum, um kantonale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Festsetzung von Mindeststandards bindet einen Kanton nicht zurück, wenn er sich in bestimmten Bereichen grosszügiger zeigen will, als das Konkordat als Mindestgrosse vorschreibt.

### **3. Formelle Harmonisierung**

Aufgrund der Harmonisierungen im formellen Bereich ist es heute nicht mehr möglich, dass sich bei einem Kantonswechsel keine Behörde mehr zuständig fühlt (negativer Kompetenzkonflikt) oder einer Person von zwei Kantonen Stipendien erhält (keine «Doppelzahlungen»). Die Thematik der formellen Harmonisierung umfasst Fragen wie den stipendienrechtlichen Wohnsitz oder die gemeinsame Definition von stipendienrechtlichen Begriffen wie «berufsbefähigende erste Ausbildung», «Erstausbildung», «Eigenleistung», «Fremdleistung» usw. Diese Begrifflichkeiten können autonom übernommen werden.

### **4. Materielle Harmonisierung**

Wie schon in der Antwort des Regierungsrates zur in Ziffer 1 genannten Interpellation erwähnt, wären bei einem Beitritt zum Stipendienkonkordat in materieller Hinsicht lediglich die Erhöhung des maximalen Ausbildungsbeitrages pro Jahr für ledige Personen auf Tertiärstufe notwendig. Weiter ist zu erwähnen, dass das Stipendienkonkordat lediglich Mindeststandards vorgibt und die Kantone beispielsweise nach wie vor die zu berücksichtigenden finanziellen Verhältnisse (steuerbares Einkommen/Vermögen, Reineinkommen/Reinvermögen oder Bundessteuer) und die anrechenbaren Lebenshaltungskosten der Bewerberin bzw. des Bewerbers selber festlegen können. Bei dieser Sachlage ist der Kanton Zug in materieller Hinsicht demnach auch sehr gut gerüstet.

### **5. Voraussetzungen für die bisherige Ausrichtung von Bundesbeiträgen sind weiterhin erfüllt**

Gestützt auf Art. 66 BV erliess die Bundesversammlung das Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bereich vom 12. Dezember 2014 (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0). Dieses wurde revidiert und trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Gemäss Art. 4 Ausbildungsbeitragsgesetz gewährt der Bund den Kantonen Beiträge, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen für den tertiären Bildungsbereich die Bestimmungen der Artikel 3, 5-14 und 16 des Stipendienkonkordats einhalten. Der Vergleich des Stipendienkonkordats mit dem geltenden Zuger Recht zeigt, dass alle in Art. 4 des Ausbildungsbeitragsgesetzes erwähnten Bestimmungen eingehalten werden. Somit kommt der Kanton Zug weiterhin in den Genuss von Bundesgeldern im Stipendienwesen. Vor dem Hintergrund dieses revidierten Bundesgesetzes erweist sich ein Beitritt zum Stipendienkonkordat als noch weniger notwendig als bis anhin.

## 6. Beurteilung eines Konkordatsbeitritts

Dass der Kanton Zug sehr verantwortungsvoll mit der Thematik umgeht, zeigt sich darin, dass er die allermeisten Anforderungen des Stipendienkonkordats bereits erfüllt bzw. teilweise sogar übertrifft. Demnach wendet die Stipendienstelle des Kantons Zug das Stipendiengesetz und die Stipendienverordnung im Wesentlichen konkordatskonform an. Folglich besteht kein Handlungsbedarf und der Kanton Zug hat weiterhin Anspruch auf Beiträge des Bundes an seine jährlichen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich. Vor diesem Hintergrund würde der Kanton Zug seine Handlungs- und Entscheidungsfreiheit bei einem Konkordatsbeitritt ohne Not einschränken.

Konkret ergibt sich folgendes Bild: Gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 7. August 1984 (AusbV; BGS 416.211) beträgt der Höchstansatz für ein Stipendium an ledige Personen und unabhängig von der Ausbildungsstufe 15 000 Franken pro Jahr. Das Stipendienkonkordat schreibt jedoch vor, dass für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe ein solcher von 16 000 Franken zu gewähren ist. Demzufolge wäre ein Beitritt mit Mehrkosten verbunden (zieht man die letzten drei Jahre heran, würden jährliche Mehrkosten zwischen 20 000 und 36 000 Franken entstehen). Ausserdem herrschen im Kanton Zug andere Verhältnisse als z. B. im Kanton Graubünden.

Zu denken ist z. B. an die Erreichbarkeit der Schulen mit dem öffentlichen Verkehr und damit verbunden die Möglichkeit, noch zuhause zu wohnen. Unter diesen Umständen wäre ein Beitritt zum Konkordat für den Kanton Zug unvorteilhaft. Überdies ist es sicherlich als hinderlich anzusehen, dass der Kanton Zug bei einem Beitritt an das Konkordat gebunden wäre. Somit entsteht ein Souveränitätsverlust für den Kanton Zug. Zudem ist zu betonen, dass ein Beitritt zum Stipendienkonkordat die Chancengleichheit gegenüber dem heutigen Stipendiensystem aufgrund der Zuger Bevölkerungsstruktur mit überdurchschnittlich hohen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht erhöhen würde. Demnach ist das Stipendienkonkordat auch in dieser Hinsicht nicht von Vorteil.

## 7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Anna Bieri und Laura Dittli betreffend Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009; Vorlage Nr. 2526.1 - 14965) sei als nicht erheblich zu erklären.

Zug, 10. Januar 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser